



JETZT ANSPRÜCHE PRÜFEN LASSEN!

Neue Entgeltordnung Länder – deutliche Aufwertung für Bibliotheksbeschäftigte



Dank den von ver.di durchgesetzten Änderungen der Entgeltordnung zum TV-L gibt es ab dem 1. Januar 2020 für viele Bibliotheksbeschäftigte die Chance auf eine höhere Eingruppierung. Anträge dafür müssen bis zum 31. Dezember 2020 gestellt werden.

Wir informieren, was sich ändert, was man dafür tun muss, und warum eine ausführliche Beratung auf jeden Fall sinnvoll ist. ver.di berät ihre Mitglieder kostenlos.

Endlich erreicht: Spezielle Merkmale für Bibliotheken gestrichen!

Der Tarifvertrag der Länder (TV-L) hat eine deutlich veränderte Entgeltordnung (EGO). Damit haben wir für die wissenschaftlichen Bibliotheken erreicht, was für den kommunalen Bereich bereits 2017 durchgesetzt wurde: Die Streichung der speziellen Tätigkeitsmerkmale. Alle Beschäftigten an Bibliotheken und Büchereien – ebenso in Archiven und Museen – sind nun entsprechend der allgemeinen Merkmale eingruppiert (Hintergründe zur EGO auf S. 4).

Was zunächst wenig spektakulär klingt, ist tatsächlich Ergebnis einer jahrzehntelangen Auseinandersetzung mit den Arbeitgebern und beendet eine erhebliche Benachteiligung. Nicht nur führte dasselbe Tätigkeitsprofil in Bibliotheken oft in eine niedrigere Entgeltgruppe als im allgemeinen Verwaltungsdienst. Teilweise wurden auch längst überholte Maßstäbe wie Bestandszahlen zugrunde gelegt und manche Entgeltgruppen (EG) nur außertariflich, also nach dem Gutdünken der Arbeitgeber besetzt. Entgeltgruppen oberhalb der EG 9 waren gar nicht vorgesehen.

Das alles ist nun Vergangenheit: Ab dem 1. Januar 2020 gelten für die Beschäftigten in Archiven, Bibliotheken, Büchereien und Museen im TV-L die allgemeinen Tätigkeitsmerkmale des sogenannten Teils I der EGO. Das hat erhebliche Auswirkungen:

Was ändert sich ab dem 1. Januar 2020?

Ab Januar 2020 gelten also die allgemeinen Merkmale für den Verwaltungsdienst auch in den Bibliotheken. Das bringt eine Vielzahl von Veränderungen mit sich. Einige besonders wichtige Unterschiede zwischen den alten und neuen Regelungen haben wir hier zusammengefasst:

- Eine dreijährige Berufsausbildung mit entsprechender Tätigkeit (etwa als FaMI) führt jetzt auf jeden Fall mindestens in die EG 5.
- Für die EG 6 musste man bisher neben gründlichen und vielseitigen Fachkenntnissen auch noch ein Viertel selbstständige Leistungen erbringen. Letzteres fällt künftig komplett weg.
- Für die EG 9a muss man künftig mindestens zur Hälfte selbstständige Leistungen erbringen. Bisher reichte das nur für die EG 8, und auch

nur als nicht einklagbare übertarifliche Bezahlung – also nach Willen des Arbeitgebers.

- In diese EG 8 führen nun gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und ein Drittel selbstständige Leistungen. Bisher reichte das nur für die EG 6.
- Auch die EG 10 gab es bisher in wissenschaftlichen Bibliotheken nur nach Willen des Arbeitgebers. Jetzt ist sie regulärer Teil der EGO.
- Sowohl die EG 11 wie die EG 12 kannte die EGO TV-L für Bibliothekspersonal bisher gar nicht. Beide Entgeltgruppen stehen jetzt auch Bibliotheksbeschäftigten offen.

Wer einen detaillierten Überblick möchte, findet auf Seite 3 eine ausführliche Tabelle zu allen Unterschieden.

<https://biwifo.verdi.de>

V. i. S. d. P.: Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di), FB 05, Sylvia Bühler (Bundesvorstandsmitglied), Paula-Thiede-Ufer 10, 10179 Berlin. **Bearbeiter:** Matthias Neis, Mail: matthias.neis@verdi.de; **Bilder:** S. 1: christian-ditsch.de; S. 2: chuyu / 123RF; S. 4: Die Hoffotografen; **Druck:** Kopierzentrum Spreepport, Paula-Thiede-Ufer 10, 10179 Berlin.

**Bildung, Wissenschaft
und Forschung**

ver.di

Wie kommt man zur neuen Eingruppierung?

Die neuen Regelungen gelten automatisch für alle, die neu eingestellt werden. Für alle, die bereits an einer Bibliothek arbeiten, gilt jedoch:

- Es gibt keine automatische Überprüfung der Eingruppierung. Arbeitgeber dürfen hier nicht von sich aus aktiv werden.
- Die einzige Ausnahme ist die Überleitung (keine Höhergruppierung) aus der „kleinen“ EG 9 in die neue EG 9a und aus der „großen“ EG 9 in

die 9b. Die muss der Arbeitgeber selbstständig rückwirkend zum 1. Januar 2019 durchführen.

- Für eine Höhergruppierung aufgrund der neuen Bibliotheksmerkmale müssen die Beschäftigten ansonsten immer einen entsprechenden Antrag stellen.
- Dieser Antrag muss spätestens bis zum 31. Dezember 2020 beim Arbeitgeber eingehen und wirkt im Erfolgsfall immer zurück bis zum 1. Januar 2020.

ver.di hat sich für diese Regelung eingesetzt, damit niemand über die Köpfe der Beschäftigten hinweg über das Verfahren entscheiden kann. Das ist wichtig, denn auch, wenn die neue EGO eine Reihe von Chancen zur Höhergruppierung bietet, folgt daraus nicht in jedem Fall ein (langfristig) höheres Einkommen.

Deshalb müssen die möglichen Auswirkungen vor der Antragstellung genau abgewogen werden.

Lohnt sich eine Überprüfung für mich?



Wie viel mehr Geld eine Höhergruppierung tatsächlich bedeutet, ist von mehreren Faktoren abhängig. Ergibt die Prüfung nämlich einen entsprechenden Anspruch und die Ziel-EG steht fest, muss die Stufe in der neuen Entgeltgruppe festgelegt werden. Hier gelten die Regelungen des § 17 Abs. 4 TV-L.

Das bedeutet, Beschäftigte kommen in die Stufe der neuen EG, in der sie mindestens das bisherige Entgelt erhalten. Beträgt der Unterschied alt zu neu dabei weniger als 100 Euro in den EG 1 bis 8 bzw. 180 Euro in den EG 9a bis 15, erhält man stattdessen diese Garantiebeträge, allerdings maximal bis zu dem Wert, den man bei einer stufengleichen Höhergruppierung bekommen hätte

(also zum Beispiel aus der EG 5, Stufe 4 in die EG 6, Stufe 4).

Bestimmte Zulagen (etwa wegen der Übertragung höherwertiger Tätigkeiten, nicht aber die Kinderzulage) fallen dabei weg. Ein Strukturausgleich wird angerechnet und gegebenenfalls wird in der höheren EG ein geringerer Anteil bei der Jahressonderzahlung gezahlt als in der niedrigeren.

Die Stufenlaufzeit fängt in der neuen EG von vorne an. Insofern muss neben dem aktuellen Höhergruppierungsgewinn auch eine langfristige Berechnung des zu erwartenden Lebenseinkommens vorgenommen werden.

Steht ein Stufenanstieg in der alten EG unmittelbar bevor und ist das Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis absehbar, so kann es günstiger sein – trotz Anspruch – keinen Antrag zu stellen.

Es ist daher sehr wichtig, sich vor einer Antragstellung eingehend beraten zu lassen. ver.di berät alle Mitglieder kostenlos, nicht nur zu den Chancen auf eine Höhergruppierung, sondern rechnet mit den Einzelnen auch genau durch, was dabei kurz- und langfristig finanziell herauskommen würde.

Auch deshalb ist jetzt der perfekte Zeitpunkt für eine Mitgliedschaft!

Checkliste

Für eine zuverlässige Bewertung einer möglichen Höhergruppierung und der Folgen braucht man eine Reihe von Informationen. Folgende Unterlagen sollte man in

der Beratung auf jeden Fall zur Hand haben:

- Arbeitsvertrag und arbeitsvertragliche Änderungen inklusive Nebenabreden
- letzte Entgeltabrechnung
- Stellenbeschreibung

EG	TV-L: Eingruppierung bis 31.12.2019 nach Teil II x	TV-L: Eingruppierung ab 1.1.2020 nach Teil I x	
<p>II.1 Beschäft. in Archiven, Bibliotheken, Büchereien u. Museen</p> <p><i>Einleitung in EG 2-8 jeweils: „Beschäftigte in Büchereien ...“</i> (EG 5 u. 6: Zweite FG = Archiv; EG 10: verkürzt dargestellt)</p>	<p>I. Allgemeine Tätigkeitsmerkmale für den Verwaltungsdienst</p> <p><i>Einleitung (außer EG 6, 8, 9a, 9b/FG 1) jew.: „Beschäft. im Büro,“</i> Buchhalterei-, sonstigen Innendienst u. im Außendienst (!) ...“</p>	<p>Anm. u. evtl. Höhergruppierungen</p>	
<p>2</p> <p>mit einfachen Tätigkeiten</p>	<p>mit Tät., für die eine eingehende Einarbeitg. bzw. eine fachl. Anlernung erforderl. ist, die üb. eine Einarbeitg. i.S.d. EG 2 hinausgeht</p> <p>1. mit schwierigen Tätigkeiten</p>		
<p>3</p> <p>mit Tät., für die eine eingehende Einarbeitg. bzw. eine fachl. Anlernung erforderl. ist, die üb. eine Einarbeitg. i.S.d. EG 2 hinausgeht</p>	<p>mit Tät., für die eine eingehende Einarbeitg. bzw. eine fachl. Anlernung erforderl. ist, die üb. eine Einarbeitg. i.S.d. EG 2 hinausgeht</p> <p>1. mit schwierigen Tätigkeiten</p>		
<p>4</p> <p>1. mit gründlichen Fachkenntnissen im Bibliotheksdienst</p>	<p>2. deren Tätigkeit sich dadurch aus der EG 3 heraushebt, dass sie mindestens zu einem Viertel gründliche Fachkenntnisse erfordert</p> <p>1. deren Tätigkeit gründliche Fachkenntnisse erfordert</p>	<p>Neu: 3 > 4/FG 2</p>	<p>5 > 6</p>
<p>5</p>	<p>2. mit erfolgreich abgeschlossener Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren und entsprechender Tätigkeit</p>	<p>Neu: „Absicherung FaMits“</p>	
<p>6</p> <p>1. in Tät., die gründl. und vielseitige Fachkenntnisse im Bibl. dienst und in nicht unerheb. Umfang [1/4] selbständ. Leistungen erford.</p>	<p>Besch. der EG 5 FG 1 od. 2, deren Tät. vielseit. Fachkenntn. erford.</p> <p>— [TV-L: In Teil I keine EG 7] —</p> <p>Beschäftigte der EG 6, deren Tätigkeit mindestens zu einem Drittel selbständige Leistungen erfordert</p>	<p>VerringerteAnford., 6 > 8/9a</p>	
<p>8</p> <p><i>[Nur übertariflich:] in Tät., die gründliche u. vielseitige Fachkenntnisse im Bibliotheksdienst und selbständige Leistungen erfordern</i></p>	<p>Besch. der EG 6, deren Tät. selbständige Leistungen erfordert</p>	<p>Neu: Verringerte Anford.</p>	
<p>9a</p> <p>— [Bibl. beschäft.: keine EG 9a] — (vgl. übertariflich EG 8)</p>	<p>1. Besch. der FG 2 oder 3, deren Tät. sich dadurch aus der FG 2 oder 3 heraushebt, dass sie besonders verantwortungsvoll ist</p> <p>2. deren Tätigkeit gründliche, umfassende Fachkenntnisse und selbständige Leistungen erfordert</p> <p>3. mit abgeschlossener Hochschulbildung u. entsprechender Tät.</p> <p>— [TV-L: keine EG 9c] — (vgl. EG 9b FG 1)</p>	<p>Neu: ü. t. 8 = 9a</p>	
<p>9b</p> <p>Besch. mit abgeschloss. Fachausbildg. f. d. gehob. Dienst an wiss. Bibl. (Dipl. bibl.) od. f. d. bibliothekar. Dienst an öff. Büch. (Dipl. bibl.) od. mit einem vergleichbaren (Fach-)Hochschulabschluss mit entsprech. Tät. sowie sonstige Besch., die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprech. Tät. ausüben, an wiss. Bibl., öff. Büch., Behördenbüch. oder bei staatl. Büchereistellen</p>	<p>1. Besch. mit abgeschloss. Fachausbildg. f. d. gehob. Dienst an wiss. Bibl. (Dipl. bibl.) od. f. d. bibliothekar. Dienst an öff. Büch. (Dipl. bibl.) od. mit einem vergleichbaren (Fach-)Hochschulabschluss mit entsprech. Tät. sowie sonstige Besch., die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprech. Tät. ausüben, an wiss. Bibl., öff. Büch., Behördenbüch. oder bei staatl. Büchereistellen</p>	<p>Neu: ggf. Umgruppierung</p> <p>Neu: 9a > 9b</p> <p>Keine „Sonst.“</p>	
<p>10</p> <p>Besch. mit ÖB-Ausb. [s. EG 9b] in ÖB [3 Fälle, hier nicht dargest.]</p>	<p>deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der EG 9b FG 1 heraushebt</p>	<p>Neu: 9b > 10-12</p>	
<p>11</p> <p>—</p>	<p>deren Tät. sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus d. EG 9b FG 1 heraushebt</p>	<p>Neu: 9b > 10-12</p>	
<p>12</p> <p>—</p>	<p>deren Tät. sich durch d. Maß d. dam. verbund. Verantwortg. erhebl. Aus d. EG 11 heraushebt</p>	<p>Neu: 9b > 10-12</p>	

Besch(äft). = Beschäftigte, EG = Entgeltgruppe, FG = Fallgruppe, Tät. = Tätigkeit(en) – Zu EG 3-9b: Protokollerklärungen (Nr. 4-9, 11, 12) beachten! – Überleitung von (großer) EG 9 in 9b zum 1.1.2019 automatisch – x Teil II.1 ab 1.1.2020: „Es findet Teil I Anwendung.“ 16.9.2019 Wolfgang Folter

Was ist die Entgeltordnung?

Die Tarifverträge des öffentlichen Dienstes haben 16 Entgeltgruppen (EG). Generell gilt: Je höher die EG, desto höher das Gehalt. Natürlich braucht es Regeln dafür, wer in welche EG gehört. Die Sammlung dieser Regeln für die zahlreichen Berufsbilder im öffentlichen Dienst ist die Entgeltordnung (EGO). Entsprechend umfangreich fällt sie aus und beinhaltet eine Vielzahl spezieller Regelungen für bestimmte Bereiche. Für alle, die nicht in diese speziellen Bereiche fallen, gibt es aber allgemeine Ein-

gruppierungsmerkmale. In einem wie im anderen Fall werden Bewertungen nach ähnlichen Kriterien vorgenommen, wie zum Beispiel: gründliche, vielseitige oder umfassende Fachkenntnisse oder selbständige Leistungen. Die Anforderungen für eine bestimmte EG sind aber je nach Teil der Entgeltordnung durchaus unterschiedlich. Die speziellen Bibliotheksmerkmale waren immer besonders ungünstig, weshalb ver.di lange für deren Abschaffung gekämpft hat.



Hartnäckigkeit lohnt sich!

» Mit der neuen Entgeltordnung haben viele Kolleginnen und Kollegen die Chance auf eine deutliche Aufwertung.

Wir haben es im Länderbereich geschafft, eine Gerechtigkeitslücke zu schließen. Das ist gut.

Die Bibliotheksbeschäftigten erhalten endlich für die gleichen Anforderungen wie im allgemei-

nem Verwaltungsdienst auch das gleiche Entgelt.

Der Einsatz der Kollegen und Kolleginnen, die sich jahrelang für diese Verbesserung eingesetzt haben, beweist einmal mehr: « Hartnäckigkeit lohnt sich!

Sylvia Bühler
(Bundesvorstandsmitglied)

Beitrittserklärung Änderungsmitteilung

Mitgliedsnummer



Vertragsdaten

Titel Vorname
 Name
 Straße Hausnummer

Land/PLZ Wohnort
 Telefon E-Mail
 Ich war/bin Mitglied der Gewerkschaft von bis

Ich möchte Mitglied werden ab

 Geburtsdatum

 Geschlecht weiblich divers männlich

Beschäftigungsdaten Angestellte*r Arbeiter*in Beamter* in Selbständige* r erwerbslos

Vollzeit Teilzeit Anzahl Wochenstunden:

Auszubildende* r/Volontär* in/Referendar* in Praktikant* in

Schüler* in/Student*in (ohne Arbeitseinkommen)

Schüler* in/Student*in (mit Arbeitseinkommen)

Dual Studierende*r Sonstiges

Einrichtung / Dienststelle / Betrieb
 Adresse
 ausgeübte Tätigkeit monatlicher Bruttoverdienst €
 Entgeltstufe o. Tätigkeits-/Berufsjahre Entgeltgruppe

Monatsbeitrag €
 Der Mitgliedsbeitrag beträgt nach § 14 der ver.di-Satzung pro Monat 1% des regelmäßigen monatlichen Bruttoverdienstes, jedoch mindestens 2,50 Euro. Er wird monatlich zum Monatsende fällig.
 Der Monatsbeitrag soll monatlich oder vierteljährlich von meinem Konto abgebucht werden.

Ich wurde geworben durch:
 Name Werber* in
 Mitgliedsnummer

Datenschutzhinweise
 Ihre personenbezogenen Daten werden von der Gewerkschaft ver.di gemäß der europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und dem deutschen Datenschutzrecht (BDSG) für die Begründung und Verwaltung Ihrer Mitgliedschaft erhoben, verarbeitet und genutzt. Im Rahmen dieser Zweckbestimmungen werden Ihre Daten ausschließlich zur Erfüllung der gewerkschaftlichen Aufgaben an diesbezüglich besonders Befauftragte weitergegeben und genutzt. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nur mit Ihrer gesonderten Einwilligung. Die europäischen und deutschen Datenschutzrechte gelten in ihrer jeweils gültigen Fassung. Weitere Hinweise zum Datenschutz finden Sie unter <https://datenschutz.verdi.de>.

Voraussichtliches Ende der Ausbildung / des Studiums
 Studienrichtung/Name der Berufsausbildung Hochschule

SEPA-Lastschriftmandat
 Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
 Gläubiger-Identifikationsnummer: DE61ZZZ00000101497
 Die Mandatsreferenz wird separat mitgeteilt.
 Ich ermächtige ver.di, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von ver.di auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen.

Titel/Vorname/ Name Kontoinhaber* in (nur wenn abweichend)
 Straße und Hausnummer
 PLZ/Ort

IBAN
 Deutsche IBAN (22 Zeichen)

Hiermit erkläre ich meinen Beitritt zu ver.di / zeige Änderungen meiner Daten an¹⁾ und nehme die **Datenschutzhinweise** zur Kenntnis.

Ort, Datum und Unterschrift

¹⁾ nichtzutreffendes bitte streichen